



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, FORSTDIREKTION

BEKANNTMACHUNG

Waldumwandlungsverfahren gemäß § 10 i. V. m. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Gewerbeflächen im Bereich "Schöner Busch", Stadt Walldürn; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Offenlage des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Berichts (UVP-Bericht)

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn beabsichtigt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes „Schöner Busch“ auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 10278/49, 4562 und 4563 der Gemarkung Walldürn. Durch die Erweiterungsplanung wird auf einer Fläche von rd. 10,67 ha in Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG eingegriffen. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für das vorliegende Vorhaben - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von mehr als 10 ha Wald - gemäß § 6 UVPG und Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 LWaldG vom Regierungspräsidium Freiburg nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht), in dem gemäß § 16 UVPG die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt werden, und die übrigen Unterlagen liegen im Zeitraum vom

09.08.2021 bis einschließlich 08.09.2021

an nachfolgenden Stellen während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus:

- Regierungspräsidium Freiburg - Abt. Forstdirektion, Dienstgebäude: Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg (Zimmer Nr. 806)
- Rathaus der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, 74731 Walldürn (Stadtbauamt, Zimmer 302)

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Rathaus der Stadt Walldürn für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienstzeiten nur nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden bei: Herrn Berlin (Tel.: 06282/67-153) oder Herrn Feit (Tel.: 06282/67-157).

Zusätzlich können die ausgelegten Unterlagen ab Beginn der Offenlage am 09.08.2021 auch auf dem zentralen UVP-Portal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> eingesehen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 UVPG hat die höhere Forstbehörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen anzuhören.

Durch das forstrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Zulässigkeit der geplanten Waldumwandlung unter Berücksichtigung der Umweltbelange geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung **ausschließlich die umweltrelevanten Auswirkungen der Waldumwandlung** geprüft werden. Die Zulässigkeit der nachfolgenden Vorhaben wird in rechtlich eigenständigen Genehmigungsverfahren geprüft.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben (geplante Waldumwandlung) berührt werden, kann gemäß § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 21 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und **somit bis zum 09.10.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben benannten Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Äußerungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen und die volle Anschrift des sich Äußernden enthalten. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie beschränkt sich jedoch auf die Änderungen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o.g. Äußerungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des sich Äußernden werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgetragenen Äußerungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen. Diese ist auf der Homepage <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> abrufbar.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben werden in einem Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 LVwVfG

**am 19.10.2021 (Ort: Sitzungssaal im Haus der offenen Tür,
Schachleiterstraße 27e, 74731 Walldürn, Zeit: 9:00 – 13:00 Uhr)**

mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 LVwVfG

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- b) durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten nicht erstattet werden können;
- c) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht und der Bescheid mit seiner Begründung zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg sowie auf dem zentralen Internetportal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Freiburg, den 30.07.2021